

Statuten des Vereins «Männer an die Primarschule»

verabschiedet von der Gründungsversammlung am 5. September 2014

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Bezeichnung

Unter der Bezeichnung «Männer an die Primarschule» (nachfolgend: der Verein) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Zweck

Der Verein vernetzt die öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Akteure des Bildungswesens, welche einen Einfluss auf die Selektion und Qualifikation, Anstellung und Beschäftigung männlicher Lehrpersonen auf Primarstufe (Kindergarten und Primarschule) ausüben.

Der Verein stellt diese Vernetzung in den Dienst einer zunehmend ausgewogenen Vertretung der Geschlechter im Lehrberuf.

Der Verein ist gemeinnützig, parteipolitisch unabhängig und religiös neutral.

Art. 3 Aufgaben

Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere

- die Erarbeitung, Finanzierungssicherung, Durchführung und Koordination von (Verbunds- und Einzel-) Projekten, die dem Vereinszweck dienen;
- die interdisziplinäre Vernetzung von Fachleuten (Fachnetzwerk) sowie die Vernetzung von und mit Organisationen, Institutionen und Behörden;
- das Bündeln und Anbieten relevanten Wissens;
- die Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für den Vereinszweck;
- die Funktion einer Anlaufstelle für Politik, Verwaltung und Medien;
- die Qualitätssicherung und Evaluation.

Der Verein kann weitere Aufgaben wahrnehmen, welche dem Vereinszweck dienen.

Mitgliedschaft

Art. 4 Aufnahme

Mitglied kann werden, wer den Vereinszweck unterstützt.

Es werden folgende Formen der Mitgliedschaft unterschieden:

A Einzelmitglieder (natürliche Personen)

B Kollektivmitglieder (juristische Personen)

Der Beitritt von Einzelmitgliedern erfolgt auf entsprechende Erklärung und wird mit Bezahlung des Jahresbeitrags vollzogen. Der Beitritt von Kollektivmitgliedern erfolgt durch Entscheid des Vorstandes, welcher die Mitgliedschaft auch ohne Nennung von Gründen ablehnen kann. In Streitfällen entscheidet die Mitgliederversammlung abschliessend.

Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand aufgekündigt werden. Der Mitgliederbeitrag bleibt für das ganze Kalenderjahr geschuldet.

Art. 5 Ausschluss

Mitglieder welche zwei Jahre keinen Jahresbeitrag bezahlt haben, verlieren ihre Rechte im Verein und können ohne formelles Verfahren von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Mitglieder, die grob gegen die Vereinsinteressen verstossen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied verliert damit das Recht, als solches in der Öffentlichkeit aufzutreten. Der Ausschluss ist innert 30 Tagen schriftlich anfechtbar. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 6 Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag für Einzelmitglieder wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Festsetzung des Mitgliederbeitrags für Kollektivmitglieder liegt in der Kompetenz des Vorstandes; der Vorstand trägt dabei den finanziellen Möglichkeiten des einzelnen Kollektivmitglieds Rechnung.

Art. 7 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Organe

Art. 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) die Rechnungsrevision

Mitgliederversammlung

Art. 9 Mitgliederversammlung

Es findet mindestens einmal jährlich, in der Regel im ersten Halbjahr, eine Mitgliederversammlung (MV) statt. Die Ankündigung muss spätestens 12 Wochen vor der Versammlung über geeignete Kanäle den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Anträge an die MV, die dem Vorstand mindestens 6 Wochen vor der MV schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste zu setzen. Die Vereinsmitglieder müssen mindestens 3 Wochen vor der MV unter Bekanntgabe der Traktan-

den zur MV eingeladen werden.

Die Mitgliederversammlung stimmt nur über traktandierete Gegenstände ab. Eine Ausnahme ist möglich, wenn mit zwei Drittel aller anwesenden Stimmen an der MV selbst zusätzliche Gegenstände traktandiert werden; davon ausgenommen sind Statutenänderungen und Wahlen. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen. Für alle anderen Entscheide genügt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Teilnahme-, antrags- und stimmberechtigt sind die Vereinsmitglieder.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies begehrt.

Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme. Jedes Kollektivmitglied hat pro anwesenden Delegierten 1 Stimme, maximal 3.

Art. 10 Vorsitz und Protokoll

Die Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium geleitet.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen und allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

Art. 11 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der Rechnungsrevision
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts
- c) Genehmigung des Budgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge
- d) Genehmigung der Grundsätze zur Vergabe von Projekten
- e) Rekursinstanz betr. Ausschluss von Mitgliedern wegen groben Verstosses gegen Vereinsinteressen
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins

Vorstand

Art. 12 Zusammensetzung und Organisation

Der Vorstand ist das Exekutivorgan des Vereins. Er besteht aus:

- dem/r oder den Präsidenten/-innen
- dem/r oder den Vizepräsidenten/-innen
- 3 bis 9 weiteren Vorstandsmitgliedern

Vorstandsmitglieder sind Vereinsmitglieder.

Der Vorstand bestimmt den/die Kassier/in aus seiner Mitte und konstituiert sich selber. Alle Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Gremien (Arbeitsgruppen, Projektgruppen etc.) bilden und diese mandatieren. Sie unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.

Art. 13 Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Entwicklung der Vereinsstrategie und Führung der Vereinsgeschäfte
- Anstellung und Führung einer Leitung der Koordinationsstelle
- Wahl der Mitglieder des Beirats
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Vergabe von Projekten gemäss den von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Grundsätzen
- Verfassen des Tätigkeitsberichts
- Einholen von Expertisen
- Einsetzen von Gremien
- das Behandeln aller Geschäfte, für die explizit kein Vereinsorgan zuständig ist.

Art. 14 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigungen. Es besteht Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 15 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er stimmt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende der Vorstandssitzung.

Beirat

Art. 16 Beirat

Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand ad personam für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Mitglieder des Beirats sind Persönlichkeiten aus Politik, Bildungswesen und Kultur, welche den Vereinszweck aktiv unterstützen.

Rechnungswesen

Art. 17 Rechnungsrevision

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen für die Rechnungsrevision, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Organisation

Art. 18 Koordinationsstelle

Der Verein kann selber eine Koordinationsstelle betreiben oder eine bestehende Organisation damit beauftragen. Die Stelle koordiniert die Vereinsaktivitäten fachlich und administrativ. Der Vor-

stand legt Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen fest.

Art. 19 Fachnetzwerk

Das Fachnetzwerk vereint Fachpersonen, welche auf operativer Ebene für Fragen des Vereinszwecks zuständig sind. Sie können innerhalb des Netzwerks einzelne, über den Verein finanzierte Teilprojekte leiten. Die Koordinationsstelle koordiniert das Fachnetzwerk.

Schlussbestimmungen

Art. 20 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt Zürich.

Art. 21 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) vom 05.09.2014 in Zürich verabschiedet und in Kraft gesetzt.

Die Mitglieder des Gründungsvorstands:

Albert Arnold, Aeschi SO

Thomas Beyeler, Bern (Kassier)

Ronald Halbright, Thalwil ZH (Co-Präsident)

Christa Kappler, Zürich (Co-Präsidentin)

Elke-Nicole Kappus, Luzern

Monika Pätzmann , Bern (Aktuarin)

Rosmarie Quadranti-Stahel, Volketswil ZH

Bruno Rupp, Spiez BE